

Antrag

des Landes Brandenburg

**Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
an den Rat und das Europäische Parlament betreffend die
Änderung der Fusionskontrollverordnung**

**Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Ergänzung
der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 4064/89 vom 21.
Dezember 1989 über die Kontrolle von
Unternehmenszusammenschlüssen**

**Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Ergänzung
der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 4064/89 vom 21.
Dezember 1989 über die Kontrolle von
Unternehmenszusammenschlüssen (Artikel 87 und 235)**

Punkt 23 der 706. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, den vorgelegten Vorschlag einer Verordnung zur Änderung der EG-Fusionskontroll-Verordnung mit einer Absenkung der bisher geltenden Schwellenwerte und mit einer Erweiterung der EG-Zuständigkeit bei Mehrfachmeldungen abzulehnen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum)

1. Solange es kein unabhängiges Europäisches Kartellamt gibt, sollte einer Absenkung der Umsatzsschwellenwerte in der EG-Fusionskontrolle und einer

...

Erweiterung der Zuständigkeit der Europäischen Kommission in Fusionskontrollangelegenheiten nicht zugestimmt werden, weil dadurch noch mehr Fusionsfälle unter die nicht nur nach kartellrechtlichen Gesichtspunkten von der Kommission ausgeübte Kontrolle fallen würden. Dies ist schon bei den unter die jetzt bestehende Kontrolle fallenden Großfusionen bedenklich.

Erst ein unabhängiges Europäisches Kartellamt kann als geeignet angesehen werden, nach objektiven, kartellrechtlichen Kriterien auch über Fusionen kleinerer Unternehmen EU-weit einheitlich nach kartellrechtlichen Maßstäben zu entscheiden. Hiermit wäre ein politisches Gremium wie die Kommission mit Kommissionsmitgliedern aus verschiedenen Ressorts außerdem überfordert.

2. Die von Bayern mit Drucksache 733/1/96 vom 18.11.1996 gegen die Absenkung der Aufgreifschwelle für Fusionen formulierten Bedenken sind zwar im Ergebnis zu befürworten, jedoch mit widersprüchlichen Erwägungen und mit einer sich allmählich verbrauchenden Überstrapazierung des Subsidiaritätsprinzips begründet worden:
Wenn die Absenkung der Aufgreifschwelle gegen das Subsidiaritätsprinzip tatsächlich verstoßen sollte, dann müßte dies konsequenterweise auch in dem Falle angenommen werden, in dem ein unabhängiges Europäisches Kartellamt bestünde, dem die Schwellenabsenkung von Bayern zugestanden würde (letzter Absatz des bayerischen Antrags). Dies zeigt, daß es in Wahrheit nicht um das Subsidiaritätsprinzip geht, zumal dies dann auch jetzt schon verletzt sein müßte, da es eine EG-Fusionskontrolle gibt. Es kann auch nicht überzeugend von der Höhe der Umsatzschwelle abhängig gemacht werden, das Subsidiaritätsprinzip noch als gewahrt oder als bereits verletzt anzusehen, wenn die Mitgliedstaaten der Kommission die Fusionskontrolle dem Grunde nach bereits übertragen haben. Das Argumentieren mit dem Subsidiaritätsprinzip sollte auf die Fälle der Kompetenzausdehnung zugunsten der EG-Organen beschränkt werden, in denen die Mitgliedstaaten oder ihre Regionen typische nationale oder regionale Aufgaben besser als die EG bewältigen können. Dies ist bei der Fusionskontrolle gerade nicht der Fall, soweit sich Fusionen EU-weit auswirken und mit der nationalen Fusionskontrolle nur unzulänglich erfaßt werden können. Außerdem kann die nationale Fusionskontrolle leicht zu ungleichen Bewertungsmaßstäben gegenüber anderen national durchgeführten Fusionskontrollen führen, wodurch innerhalb der EU wiederum Wettbewerbsverzerrungen entstehen können, die nach Art. 3 Buchst. g des EG-Vertrages gerade vermieden werden sollen. Deshalb ist die Forderung nach einem unabhängigen Europäischen Kartellamt weiterhin berechtigt, dem im Falle seines Bestehens auch eine Absenkung der Schwellenwerte für die EG-Fusionskontrolle folgen sollte. Vorher jedoch sollte diese Absenkung und jede andere Kompetenzerweiterung der EG insoweit aus den Gründen zu 1. unterbleiben.